



**B e k a n n t m a c h u n g**  
**der**  
**Allgemeinverfügung**

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)  
- Benennung von Straßen und Wegen nach Art. 52 Abs. 1 BayStrWG -  
Straßenbenennung der Kreisstraße EBE 17 – südlicher Teil von Fl.Nr. 2327, Gemarkung Parsdorf, nördlich  
der Dorfstraße bis zum Kreisel, Vaterstetten

Der Gemeinderat der Gemeinde Vaterstetten hat in seiner Sitzung vom 21.05.2026 die Straßenbenennung in Vaterstetten beschlossen.

**1. Straßenbeschreibung**

	<u>Straße alt</u>	<u>Straße neu</u>
Bezeichnung:	EBE 17	Dorfstraße
Flurnummer:	2327/Teil, der Gemarkung Parsdorf	2327/Teil, 2328/16, 2327/11 u. 2328/9 je der Gemarkung Parsdorf
Anfangspunkt:	nördlich der Dorfstraße - Einmündung in Pfarrer-Aigner-Allee/ Föhrenweg	nördlich der Dorfstraße Einmündung in Pfarrer-Aigner-Allee/ Föhrenweg
Endpunkt:	Einmündung in den Kreisel	Einmündung in den Kreisel
Länge:	0,135 km	0,135 km
Gemeinde:	Vaterstetten	Vaterstetten
Landkreis:	Ebersberg	Ebersberg

Die neue Straßenbezeichnung lautet somit "Dorfstraße".

Auf den Lageplan in Ziff. 3 wird verwiesen.

Die Widmung als Kreisstraße bleibt bestehen und behält ihre Gültigkeit.

Die Bekanntmachung wurde ebenso  
vom 10.06.2026 bis einschließlich 13.07.2026  
auf der Homepage der Gemeinde Vaterstetten ([www.vaterstetten.de](http://www.vaterstetten.de), unter Bekanntmachungen) veröffentlicht.  
Zusätzlich liegen innerhalb der o.g. Veröffentlichungsfrist die Unterlagen im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Vaterstetten,  
Wendelsteinstr. 7, 85591 Vaterstetten, im 3. Obergeschoss, Zimmer 301) während der allgemeinen Dienststunden sowie  
nach Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

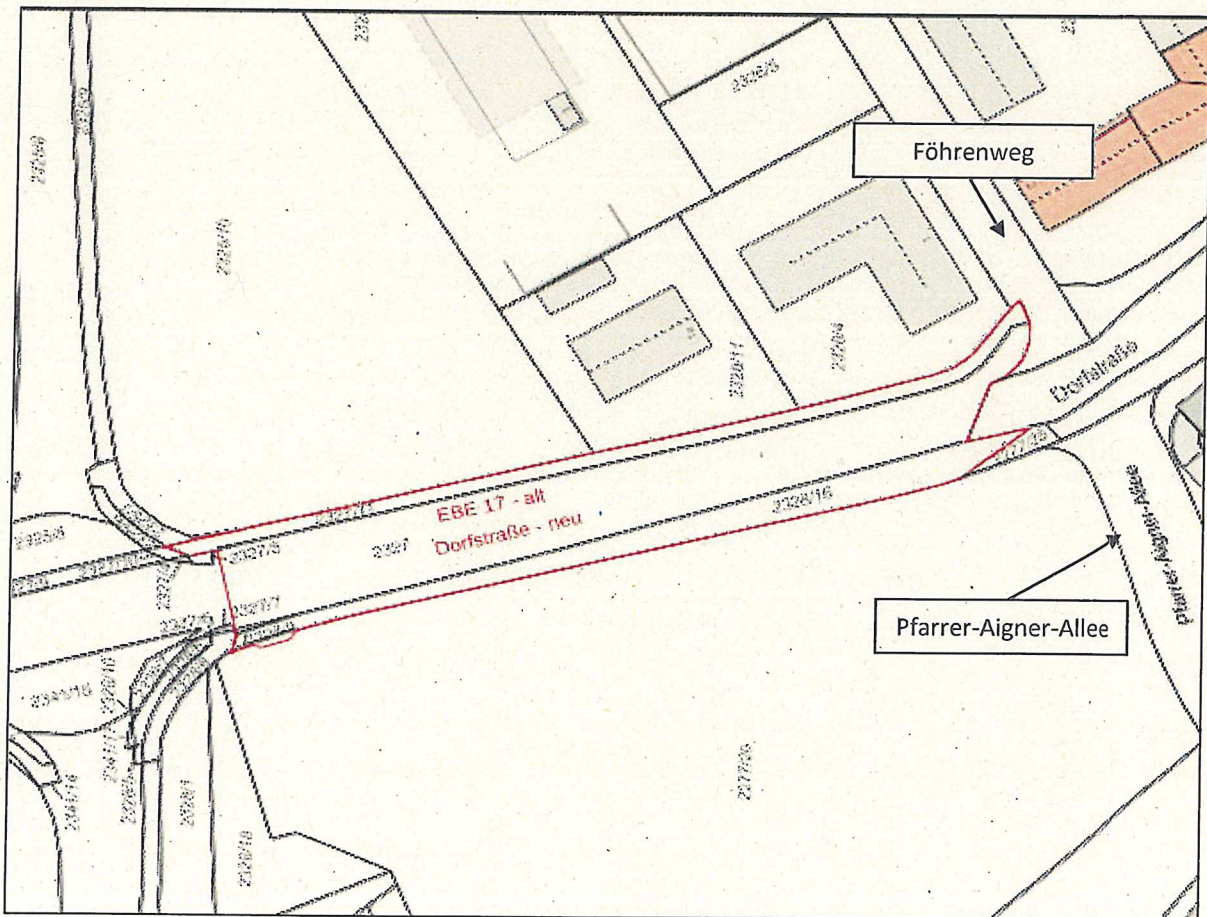
## 2. Begründung

Die Auswahl des neuen Straßennamens sowie die beschlossene Umbenennung erfolgt in Vollzug des bereits vorab genannten Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Vaterstetten.

Die Gemeinden müssen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte in der Gemeinde und damit auch für eine rasche und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet sorgen (Kommentar Zeitler Rand Nr. 4 zur Art. 52 Abs. 1 BayStrWG). Sie gewährleisten dadurch insbesondere für Notfälle einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei, sie erleichtern amtliche Zustellungen, aber auch den privaten Besuchsverkehr. Das Interesse der Anlieger an der Wahrung der Identifikationsfunktion der Wohnung ist in Betracht zu ziehen. Die Straßennamen müssen daher die sichere Orientierung ohne die Gefahr von Verwechslungen ermöglichen.

Die Kreisstraße EBE 17 hat im Bereich ab dem nördlichen Ende der Dorfstraße bis zum Kreisel noch keinen Straßennamen (vgl. rot eingekreiste Fläche auf dem Lageplan). Im Zuge der bevorstehenden Wohnbebauung auf der Fl.Nr. 2277/20 ist für die Kreisstraße EBE 17 im eben erwähnten Abschnitt ein Straßename zu vergeben. Da der Abschnitt der Kreisstraße EBE 17, der nördlich der Dorfstraße bis zum Kreisel verläuft (vgl. rot eingekreiste Fläche Lageplan), eine Verlängerung der bestehenden Dorfstraße ist, ist es sinnvoll, den eben erwähnten Abschnitt ebenfalls als „Dorfstraße“ zu benennen.

## 3. Lageplan



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die auf dem Plan rot eingekreiste Fläche der EBE 17 wird in Dorfstraße umbenannt.

#### 4. Wirksamwerden

Die Verfügung gilt innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntmachung als bekanntgegeben und damit als wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43; 80005 München oder  
Hausanschrift: Bayerstraße 30; 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

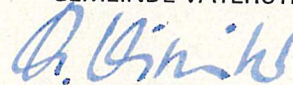
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Vaterstetten) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

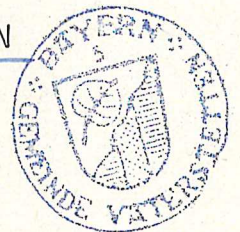
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht somit keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Vaterstetten, 03.06.2026

GEMEINDE VATERSTETTEN



Maria Wirnitzer  
Erste Bürgermeisterin



#### Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag:

An die Gemeindefafeln gem. Anlage 5 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Vaterstetten.

Angeheftet am: 10.06.2026

Abgenommen am: .....

Vaterstetten, .....

.....  
(Unterschrift, Gemeindebote)